Amtsblatt der Gemeinde Mockrehna

Jahrgang 7 | Freitag, 12.11.2021 | Nummer 24/2021

In dieser Ausgabe lesen Sie

	Seite
Kommunales Impfen	1
Information Gemeindeverwaltung Mockrehna	2
Bekanntgabe gefasste Beschlüsse Gemeinderat Mockrehna	3
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mockrehna	4
Friedhofsgebührensatzung	5
Gewässerknigge Teil 2	10

Kommunales Impfen

An folgenden Terminen werden durch das Deutsche Rote Kreuz Impfungen in der Gemeinde Mockrehna durchgeführt:

15. – 16.11.2021

13. – 15.12.2021

jeweils in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Feuerwehr Mockrehna, Neue Siedlung 25,

04862 Mockrehna

Es sind keine Voranmeldungen erforderlich. Zu jedem Einsatz werden sowohl Moderna wie auch Biontech Impfstoff angeboten. Alle Impflinge erhalten direkt nach der Verimpfung ihr Impfzertifikat. Es werden zu jedem der Impfaktionen Erst-, Zweit und Drittimpfungen angeboten.

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Mockrehna

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mockrehna, Unterdorf 4, 04862 Mockrehna
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Mockrehna, Herr Peter Klepel
Redaktion/Druck: Gemeindeverwaltung Mockrehna, Unterdorf 4, 04862 Mockrehna,
Ansprechpartner: Frau Angelique Nagel, Tel. 034244/574-21, Fax: 034244/574-22, E-Mail: amtsblatt@mockrehna.de
Das Amtsblatt erscheint in den ungeraden Wochen jeweils Freitag. Es wird am Verwaltungsstandort Mockrehna, Unterdorf 4 in 04862 Mockrehna ausgelegt. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.
Einzelexemplare sind gegen Entgelterstattung über die Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung Mockrehna bleibt **ab Montag**, **15.11.2021** für den regelmäßigen Besucherverkehr **geschlossen**.

Während der Sprechzeiten sind die Mitarbeiter telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Zentrale	034244 / 574 – 0
Hauptamt	034244 / 574 – 31
Kindergarten	034244 / 574 – 35
Bauamt	034244 / 574 – 41
Liegenschaften	034244 / 574 – 58
oder	034244 / 574 – 57
Kasse / Steuern	034244 / 574 – 53
oder	034244 / 574 – 51
Einwohnermeldeamt	034244 / 574 – 33
oder	034244 / 574 – 37
Gewerbe-/Ordnungsamt	034244 / 574 – 33

Nach vorheriger Terminvereinbarung können unaufschiebbare Angelegenheiten erledigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bürgermeister Peter Klepel

Beschlüsse

des Gemeinderates Mockrehna aus der Sitzung vom 09.11.2021:

Beschluss-Nr.	Inhalt	Abstimmungsergebnis
60/11/2021	Satzung zur Änderung der Friedhofssat-zung	Einstimmig
61/11/2021	Friedhofsgebührensatzung	Einstimmig
63/11/2021	Spenden	Einstimmig
64/11/2021	Erweiterung des Schließsystems der Oberschule Mockrehna	Einstimmig

Lesen Sie das Amtsblatt auch im Internet unter: https://www.mockrehna.de

Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, 26.11.2021
Redaktionsschluss: 19.11.2021

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mockrehna

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mockrehna in seiner Sitzung am 09.11.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mockrehna

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Mockrehna vom 24.11.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderungen

1. **§ 1 erhält folgende Fassung:**

§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Mockrehna gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerfeierhallen: Gräfendorf, Klitzschen, Mockrehna (Zehnweg), Strelln, Wildenhain und für die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen in Audenhain (Oderaudenhain), Langenreichenbach und Schöna.

2. **In § 13 Abs. 4 Buchstabe a) wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe h angefügt:**

   h. Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage mit liegender Grabplatte auf dem Friedhof Klitzschen

3. **Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:**

§ 21 a Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage mit liegender Grabplatte auf dem Friedhof Klitzschen
(1) Auf dem Friedhof Klitzschen steht eine Urnengemeinschaftsanlage zur Verfügung.
(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Anlage und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger, welcher über die Gestaltung bestimmt.
(3) Die Aschen werden der Reihe nach beigesetzt. Auf jeder Grabstätte wird durch den Friedhofsträger eine Grabplatte mit dem Ruf- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person angebracht.
(4) Das Bepflanzen oder das Belegen der Grabstelle oder Grabplatte ist nicht gestattet. Anlässlich der Bestattung dürfen jedoch Gebinde und Blumen abgelegt werden, welche durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten innerhalb von 2 Wochen nach der Beisetzung abzuräumen sind.
(5) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Eine Nachbelegung ist nicht möglich.
(6) Um- und Ausbettungen aus diesen Grabstätten sind grundsätzlich nicht möglich.

4. **§ 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die Gestaltung der Grabmale der teilanonymen Ruhestätte auf dem Friedhof Strelln, auf der Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Nummernstein in Mockrehna sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage mit liegender Grabplatte auf dem Friedhof Klitzschen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Mockrehna, 10.11.2021

Klepel
Bürgermeister

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mockrehna (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mockrehna in seiner Sitzung am 09.11.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Mockrehna gelegenen und von ihr verwalteten
   a. Friedhöfe und Trauerfeierhallen:
      Gräfendorf, Klitzschen, Mockrehna (Zehnweg), Strelln, Wildenhain und

   b. für die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen in
      Audenhain (Oberaudenhain), Langenreichenbach und Schöna.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Gebühren werden für Nutzungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung erhoben.
(2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:

1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
2. der Nutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
   b. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofserhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.

(2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu zahlen.

(3) Die Nutzungszeit entspricht
   a. im Bestattungsfall der Mindestruhefrist von 20 Jahren bzw. 10 Jahren entsprechend § 6 SächsBestG,
   b. bei Verleihung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattungsfall (§ 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) der Dauer von 5 Jahren,
   c. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend § 15 Abs. 8 der Friedhofssatzung jeweils 5 Jahren.

(4) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.

(5) Friedhofserhaltungsgebühren werden für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche unabhängig von der gewählten Grabart mit Beginn der Nutzung einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum fällig.
Alle anderen Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühr für eine Umbettung (Aus- und Einbettung) einer Leiche oder Asche innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus den Einzeltatbeständen des Gebührenverzeichnisses.

(3) Die Gebühr für Ausnahmen nach § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mockrehna wird im Verhältnis der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren ermittelt.

(4) Die Friedhofserhaltungsgebühr wird auch erhoben, wenn das Nutzungsrecht besteht (Bewilligung) und
   a. bisher keine Belegung erfolgte oder
   b. die Mindestruhefristen abgelaufen sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 erfolgt die Gebührenberechnung jährlich in Höhe der entsprechenden Gebühr für die Belegung mit einer Leiche bzw. Asche.

(6) Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt für ganze Jahre.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Übergangsregelung, Alte Rechte

(1) Für bereits belegte Grabstellen gilt:
   a. Friedhofserhaltungsgebühren für Gräber, die nicht durch den Friedhofsträger gepflegt werden, werden jährlich zum 30.03. eines Jahres fällig. Die Nutzungsberechtigten (Gebührenschuldner) dieser Grabstellen erhalten die Möglichkeit, die Friedhofserhaltungsgebühren für die verbleibenden Jahre der Nutzungszeit insgesamt zu bezahlen.
   b. Im Übrigen gilt diese Satzung.

(2) Für die Einbettung von Verstorbenen in bereits belegte Grabstellen nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Gebühren der jeweils aktuellen Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2014 außer Kraft.

Mockrehna, den 10.11.2021

Klepel
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 5 der Friedhofsgebührensatzung

Folgende Gebühren in Euro werden erhoben:

I. Friedhöfe Mockrehna und Gräfendorf

1. Benutzung einer Feierhalle	100,00
2. Friedhofserhaltungsgebühr pro Jahr	35,00
3. Ausbettung einer Leiche oder Asche	300,00
4. Beisetzung nicht verfallener Urnen auf dem Urnenruheplatz (§ 25 Abs.5 der Friedhofssatzung)	20,00
5. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	
a. Reihengrabstätte (Erdbestattung in Rasenlage mit Grabplatte)	750,00
b. Urnenwahlgrabstätte	650,00
c. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	650,00
d. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Nummernstein	650,00
e. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Grabplatte	750,00
f. Urnenwahlgrabstätte Rondell mit Grabplatte	1.300,00
6. Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab bei Wahlgrabstätten	
a. Urnenwahlgrabstätte	32,50
b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	32,50
c. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Nummernstein	32,50
d. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Grabplatte	37,50
e. Urnenwahlgrabstätte Rondell mit Grabplatte	65,00

II. Friedhof Strelln

1. Benutzung einer Feierhalle	80,00
2. Friedhofserhaltungsgebühr pro Jahr	30,00
3. Ausbettung einer Leiche oder Asche	300,00
4. Beisetzung nicht verfallener Urnen auf dem Urnenruheplatz (§ 25 Abs.5 der Friedhofssatzung)	20,00
5. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	
a. Urnenwahlgrabstätte	450,00
b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	450,00
c. teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage mit zentralem Gedenkstein	700,00
d. Urnenwahlgrabstätte Rondell mit Grabplatte	1.250,00

6.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab bei Wahlgrabstätten	
	a. Urnenwahlgrabstätte	22,50
	b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	22,50
	c. teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage mit zentralem Gedenkstein	35,00
	d. Urnenwahlgrabstätte Rondell mit Grabplatte	62,50

III. Friedhof Wildenhain

1.	Benutzung einer Feierhalle	100,00
2.	Friedhofserhaltungsgebühr pro Jahr	27,00
	Ausnahme Friedhofserhaltungsgebühr für Urnenreihengrabstätte pro Jahr	10,00
3.	Ausbettung einer Leiche oder Asche	300,00
4.	Beisetzung nicht verfallener Urnen auf dem Urnenruheplatz (§ 25 Abs.5 der Friedhofssatzung)	20,00
5.	Erwerb des Nutzungsrechtes für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	
	a. Urnenwahlgrabstätte	450,00
	b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	450,00
	c. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Grabplatte	350,00
6.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab bei Wahlgrabstätten	
	a. Urnenwahlgrabstätte	22,50
	b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	22,50

IV. Friedhof Klitzschen

1.	Benutzung einer Feierhalle	100,00
2.	Friedhofserhaltungsgebühr pro Jahr	23,00
3.	Ausbettung einer Leiche oder Asche	300,00
4.	Beisetzung nicht verfallener Urnen auf dem Urnenruheplatz (§ 25 Abs.5 der Friedhofssatzung)	20,00
5.	Erwerb des Nutzungsrechtes für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	
	a. Urnenwahlgrabstätte	400,00
	b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	400,00
	c. Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage mit liegender Grabplatte	840,00
6.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab bei Wahlgrabstätten	
	a. Urnenwahlgrabstätte	20,00
	b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	20,00

V. Audenhain (Oberaudenhain)

1.	Benutzung einer Feierhalle	100,00

VI. Langenreichenbach

1.	Benutzung einer Feierhalle	100,00

VII. Schöna

1.	Benutzung einer Feierhalle	100,00

VIII. Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab in Sonderfällen für die komm. Friedhöfe Mockrehna/Gräfendorf, Strelln, Wildenhain, Klitzschen

Für Gräber, die nicht durch den Friedhofsträger gepflegt werden, gelten nach Ablauf aller Mindestruhefristen folgende Gebühren:	
Urnenwahlgrabstätte	10,00
Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – je Stelle	10,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gewässer-Knigge Teil 2 hier: Nur ein bisschen Müll...?

Für Bauschutt und Abfälle aller Art gibt es klare und einfache Entsorgungswege. Wo Abfälle jeglicher Art (also auch pflanzliche Abfälle) ganz sicher nichts zu suchen haben sind Gewässer incl. ihrer Ufer und Randstreifen (5-10 m ab Böschungsoberkante)!

Warum?

- Wasserorganismen reagieren sehr sensibel auf allerlei Stoffe, die aus Abfällen z. B. durch Sickerwasser ins Gewässer gelangen.
- Giftstoffe aus Abfällen gelangen über das Gewässer in die Nahrungskette.
- Und: Ablagerungen am Gewässer engen den Querschnitt ein, können bei Starkregen oder Hochwasser abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verkeilen. Wo das Wasser nicht mehr abfließen kann tritt es über die Ufer und kann verheerende Schäden anrichten…

Deshalb bitte: Nutzen Sie die vorgesehenen Entsorgungswege! Der Abfallwirtschaftsbetrieb oder die Gemeinde geben darüber gerne Auskunft!

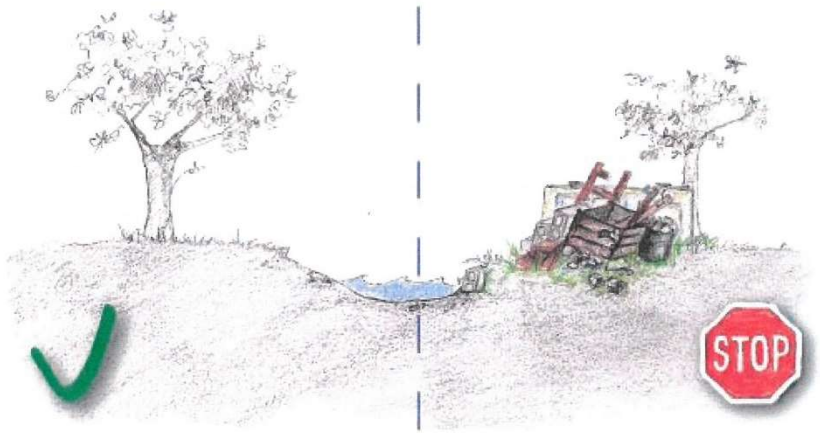

Abbildungen mit freundlicher Genehmigung der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung, M. Coban